

Gong für nächste Prozessrunde

IHK will nach Niederlage gegen

neue Beweise in der Berufung vorlegen

rast Lüneburg. Die Industrie- und Handelskammer soll nach einem Urteil der 9. Zivilkammer am Landgericht Lüneburg an den im April 2008 gekündigten Hauptgeschäftsführer rückständiges Gehalt für April bis November 2008 in Höhe von Euro plus von ihr einbehaltene Versorgungsanteile von Euro nachzahlen, der Vertrag ist laut Urteil weiter gültig. Dagegen zog die IHK in Berufung vors Oberlandesgericht Celle (LZ berichtete). Nun schlägt der Gong für die nächste Runde im Rechtsstreit zwischen IHK und Die Verhandlung findet am Mittwoch, 26. Mai, statt. Beide Parteien ziehen mit Zuversicht vor Gericht.

Ein Urteil des 9. OLG-Senats wird es laut Dr. Stephanie Springer, Sprecherin des Oberlandesgerichts, an dem Tag allerdings noch nicht geben: „Das wird, wie bei Zivilsenaten üblich, frühestens drei Wochen später verkündet.“ In dem Streit um die Gültigkeit des privatrechtlichen Dienstvertrags von geht es um viel Geld, denn nach dem Lüneburger Urteil besteht der Vertrag mit weiter. Sollte das OLG und möglicherweise in der weiteren Instanz der Bundesgerichtshof das Lüneburger Urteil von November 2009 bestätigen, könnten allein die Gehaltsnachzahlungen für bis März 2013 die IHK rund Euro kosten.

Denn die Lüneburger Richter hatten festgestellt, dass alle im Fall ausgesprochenen Kündigungen der IHK unwirksam sind. Direkt nach dem Urteilspruch begründete der damalige Landgerichts-Sprecher Dr. Bernd Gütschow: „Zum Teil waren die fristlosen Kündi-

■ Es geht um mehr als Euro ■

gungen verfristet, zum Teil lagen keine hinreichenden Kündigungsgründe vor. Und Pflichtverletzungen von einer Schwere, die eine fristlose Kündigung gerechtfertigt hätten, sind nicht erwiesen.“ Solche „Pflichtverletzungen“ allerdings will die IHK in der Berufung präsentie-

ren. Die IHK hatte laut ihrem Sprecher Markus Mews schon der 9. Zivilkammer am Landgericht „neue Verdachtsmomente für eine Urkundenfälschung durch“ vorlegen wollen, die Richter hätten aber eine Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung abgelehnt.

Die IHK hatte mit ein zum 1. Oktober 2006 beginnendes Dienstverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wobei eine ordentliche Kündigung erstmals nach Ablauf von fünf Jahren, also ab August 2011, möglich sein sollte – und das mit einer Frist von 18 Monaten. Das würde nach dem Lüneburger Urteil bedeuten: wäre noch bis März 2013 im Amt. Der Dienstvertrag

sieht ein monatliches Entgelt von 12 300 Euro brutto, ein 13. Monatsgehalt, eine steuerliche Aufwandsentschädigung von 306,78 Euro, einen Dienstwagen sowie eine weitere variable Vergütung vor.

Der Streit IHK läuft auch auf verwaltungsrechtlicher Ebene. Das Oberverwaltungsgericht hatte entschieden, dass die Abberufung des nach IHK-Konstrukt öffentlich-rechtlich bestellten Hauptgeschäftsführers durch die Vollversammlung rechtens war. Da die OVG-Richter rechtliches Neuland betreten, ließen sie den Weg zum Bundesverwaltungsgericht zu. Und den beschreitet er bestätigte gestern der LZ: „Ich habe Revision eingelegt.“